

## Gesetzesentwurf zum 19. Rundfunkänderungsgesetz (Drs. 17/12307)

Datum 16. März 2021

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3750**

A12

### A. Vorbemerkung

VAUNET – Verband Privater Medien e. V., der die Interessen von ca. 150 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Radio und Telemedien vertritt, bedankt sich anlässlich der Anhörung für die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Kultur und Medien im Landtag NRW zum 19. RÄndG – Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des LMG NRW und zur Änderung weiterer Gesetze.

Da es sich i. W. um redaktionelle Anpassungen an die neuen §§ und Begriffe des MStV sowie die Umsetzung der AVMD-RL handelt, konzentrieren sich die Anmerkungen des VAUNET auf die wenigen nachfolgenden Bestimmungen.

Der VAUNET begrüßt, dass der Gesetzgeber aus NRW dem MStV, der die Schaffung einer konvergenten Medienordnung zum Ziel hat, umfassend durch Überführung in das 19. RÄndG Rechnung trägt. Der MStV, dem jahrelange Diskussionen zu einer Modernisierung der Plattformregulierung vorangingen, hat aus Sicht des VAUNET Vorbildcharakter und Signalwirkung insbesondere im Bereich der Plattform- und Medienintermediärsregulierung.

Dass der Entwurf des 19. RÄndG darüber hinaus Modernisierungen, wie z. B. bei der Zulassung von Rundfunkveranstaltern im Sinne einer unbefristeten Erteilung (mit Ausnahmen) oder in Verfahrensfragen der Gremien vorsieht, beurteilt der VAUNET positiv.

### B. Im Einzelnen

#### I. WDR-Gesetz

##### § 3 Abs. 1 WDR-G-E – Aufgaben, Sendegebiet

Gem. S. 3 soll **Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung in Telemedienangeboten** des WDR nicht stattfinden. Der VAUNET bittet in der Begründung zu der betr. Norm (auch zu Abs. 5 S. 3 bzgl. Video- und Radiotext) einen deutlicheren Hinweis, dass hiermit auf die Definition der Werbung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 7 MStV Bezug genommen wird. Es muss klar zum Ausdruck kommen, dass insbesondere Werbung und Sponsoring in öffentlich-rechtlichen Telemedien weiterhin nicht zulässig sind.

##### § 6 a WDR-G-E – Inhalt von Rundfunkwerbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Rundfunkwerbung / § 33 Abs. 2 Ziff. 2 WDR-G-E Grundsätze der Hauswirtschaft

Neben der Beibehaltung des Werbeverbots in Telemedien spricht sich der VAUNET nach wie vor für eine **Realisierung der zweiten Stufe der Werbereduzierung beim WDR auf 60 Minuten**

aus, die für einen faireren Wettbewerb auf dem Werbemarkt in NRW führen würde, ohne dass die Gattung Radio Schaden nimmt ([s. auch Stellungnahme des VAUNET zum 18. RÄndG](#)).

Auch beim **Sponsoring**, das für die privaten Anbieter wegen der trimedialen Promotioneffekte in Kombination mit zusätzlicher Off-Air-Eventvermarktung durch die ARD besonders problematisch ist, könnten Einschränkungen/eine Untersagung vorgesehen werden, da dort bislang für die ARD-Radios **überhaupt keine rechtlichen Grenzen – wie z. B. das Prime-Time-Verbot für TV** – gelten. Wirtschaftlich wäre der finanzielle Ausfall – verglichen mit der weiteren Reduzierung des Hörfunkwerbeaufkommens – für den WDR zu verkraften, da dieser nur einen Bruchteil der gesamten Werbeeinnahmen darstellt.

## II. LMG NRW

### § 4 Abs. 5 LMG-E NRW – Grundsätze

Die Übernahme der Regelung zur Zulassungsfreiheit des sogenannten Bagatellrundfunks aus § 54 MStV für ausschließlich im Internet verbreitete nicht bundesweite Hörfunkprogramme ist zwar nachvollziehbar, sie erweckt aber den Eindruck einer Mischung aus alter und neuer Rechtslage.

Der VAUNET hatte die Abschaffung des im Vergleich zur Zulassungsbeantragung „unbürokratischeren“ Anzeigeverfahrens durch den MStV-Prozess kritisiert. Nach § 54 MStV soll für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme bzw. neue Web(radio)channels nicht mehr das nach RStV ursprünglich vorgesehene Anzeigeverfahren („Ausfüllen eines entsprechenden Formblatts“) einschlägig sein, sondern jetzt werden die Voraussetzungen anhand von quantitativen und qualitativen Bagatellschwellen geprüft.

Ob Webradios daher künftig als Rundfunk zu qualifizieren sind, ob sie eine Zulassung beantragen müssen oder zulassungsfrei sind, bleibt – auch nach der dazugehörigen Satzung der Medienanstalten zur Zulassungsfreiheit – unklar und einer Entscheidung im Einzelfall überlassen. Nach § 4 Abs. 5 S. 1 LMG-E NRW soll das Programm in jedem Fall ggü. der LfM angezeigt werden.

Nach MStV und erwähnter Zulassungssatzung kann ein Rundfunkprogrammanbieter bei Zulassungsfreiheit eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen (keine Anzeigepflicht, zuständige LMA kann Informationen und Unterlagen verlangen; s. aber § 4 Abs. 5 letzter Hs. LMG-E NRW und Bußgeldtatbestand des § 125 Abs. 2 Ziff. 2 LMG-E NRW bei Verstoß gegen Anzeigepflicht nach alter Rechtslage).

### § 8 LMG-E NRW – Zulassungsbescheid

Rundfunklizenzen nach der nun im LMG-E NRW geplanten Systematik (Grundsatz + Ausnahmen) unbefristet zu erteilen, ist zukunftsweisend.

Ansätze, auf ein Zulassungsverfahren (auch für klassische Rundfunkprogrammanbieter) zu verzichten, ein übergreifendes Notifizierungs- oder abgestuftes Anzeige- (s. Webradios) bzw. ein Unbedenklichkeitsverfahren zu etablieren sowie (bundesweite) Lizenzen in der Regel unbefristet zu erteilen, hätten aus Sicht des VAUNET bereits im MStV verfolgt werden können.

## **§ 31 Abs. 7 LMG-E NRW – Programmauftrag und Programmgrundsätze**

§ 31 Abs. 7 LMG-E NRW sieht vor, dass für Veranstalter nicht bundesweiter Rundfunkprogramme die Bestimmungen des MStV zur Barrierefreiheit entsprechend gelten sollen. Damit geht der Entwurf des LMG NRW über die Regelung des § 7 Abs. 1 MStV i.V.m. § 3 Abs. 1 MStV hinaus. Diese beschränkt den Anwendungsbereich auf Veranstalter bundesweit ausgerichteter privater Rundfunkprogramme. Eine an dieser Stelle über den Regelungsinhalt des Medienstaatsvertrages hinausgehende Bestimmung lehnt der VAUNET ab. Insbesondere für kleinere regionale und lokale Anbieter, die sich im Moment ohnehin besonderen Herausforderungen bei der Refinanzierung ausgesetzt sehen, sollte es beim jetzigen Wortlaut mit der einschränkenden Formulierung „im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten“ bleiben.

## **§ 2 des Telemedienzuständigkeitsgesetzes**

Der VAUNET bittet um Überprüfung der Verweisungen in § 2 TMZ-G auf § 16 TMG nach dessen letzter Änderung im Jahr 2020 im Hinblick auf die Zuständigkeiten der LfM.